

Ausstellungsbedingungen für die Garten Tage

von Events & Catering, Peter Rosegger Straße 2 - 84508 Burgkirchen

§1- Allgemein:

Mit der Einrichtung der Anmeldung erkennt der Aussteller die folgenden Ausstellungsbedingungen ohne Einschränkung an. Die Entscheidung über die Zulassung von Ausstellern und Ausstellungsgütern trifft die Ausstellungsleitung. Die Ausstellungsleitung kann Anmeldungen ohne Angabe von Gründen zurückweisen. In der Anmeldung angegebene Ausstellungsgegenstände sind bindend. Änderungen bedürfen der Zustimmung der Ausstellungsleitung. Der Veranstalter gewährt dem Aussteller keine Exklusivität für die von ihm angebotenen Waren.

§2- Mitaussteller:

Mitaussteller müssen grundsätzlich schriftlich angemeldet werden. Über die Zulassung entscheidet die Ausstellungsleitung.

§3- Rücktritt / Storno / Absage:

Sollten Sie die Reservierung stornieren müssen, ohne dass dafür ein Grund vorliegt, die die Fa. Events & Catering zu vertreten hat, sind wir immer bemüht Stornogebühren zu vermeiden. Wir versuchen Ihre Standfläche anderweitig zu vergeben. Der Rücktritt hat schriftlich an den Veranstalter zu erfolgen. Sie haben die Möglichkeit 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn zu stornieren. Sollten wir Ihre gebuchte Standfläche nicht weiter vermieten können, haben Sie die folgenden Storno- und Ausfallgebühren zu zahlen:

- 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn 0% der Standkosten
- 3 Wochen vor Veranstaltungsbeginn 50% der Standkosten
- 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn 100% der Standkosten zu zahlen.

§4- Sicherheitsvorschriften / Haftung / Versicherungen

§4-01- Der Aussteller ist verpflichtet, alle gesetzlichen, behördlichen, und sonstigen geltenden Unfallverhütungsvorschriften und andere Sicherheitsbestimmungen beim Auf- und Abbau und während der Dauer der Veranstaltung einzuhalten.

§4-02- Das Versicherungsrisiko wird nicht von Fa. Events & Catering getragen, der Veranstalter haftet weder für Einbruch, Diebstahl, Warenbeschädigungen, Unfälle, Wetterbedingungen, noch für unvorhersehbare Änderungen oder Ausfälle einzelner Öffnungszeiten und Termine. Weiterhin übernimmt der Veranstalter keine Haftung für sonstige Schäden am Ausstellerstand und auf dem Aussteller-Parkplatz, die durch Aussteller oder Dritte entstehen. Die Vorsorge gegen Haftungsansprüche hat jeder Aussteller nach eigenem Ermessen selbst zu treffen. Gewährleistungen jeglicher Art werden vom Veranstalter ausgeschlossen.

§4-03- Auf Ausstellungen lauern viele Gefahren für Kinder, scharfes Werkzeug am Boden, Glas- und Porzellangegenstände beim Bruch, Stumpfe und Spitzegegenstände durch Waren aller Art. Wir empfehlen Eltern Ihre Kinder an der Hand zu nehmen.

§4-04- Das Veranstaltungsgelände weist möglicherweise Bodenunebenheiten auf. Es kann witterungsbedingt zu Überschwemmung, Hagelschauer, Schnee- u. Eisglätte kommen (Rutschgefahr auf dem Veranstaltungsort sowie der Zufahrt). Jeder Aussteller und Besucher betritt das Veranstaltungsgelände auf eigene Gefahr. Der Veranstalter haftet nur bei grober Fahrlässigkeit. Ein Streudienst (Streuen des Platzes und der Zufahrt) wird nicht durchgeführt.

§5- Hausordnung:

Die Ausstellungsleitung übt das Hausrecht aus, die Anweisungen unserer Mitarbeiter und Aufsichtspersonals ist unbedingt Folge zu leisten.

§6- Standgröße:

Das Vergrößern der Standfläche über den angemieteten und zugewiesenen Bereich hinaus ist nur nach Absprache mit der Ausstellungsleitung möglich. Eine Mitnutzung der Wegflächen zu Ausstellungszwecken ist untersagt.

§7- Reinigung/Müllentsorgung:

Für die Standreinigung ist der Aussteller eigenverantwortlich. Verpackungsmaterial und Abfälle jeder Art dürfen nicht in den Ausstellungsbereichen abgestellt werden. Folienverpackung und Kartonagen sind nach Veranstaltungsende vom Aussteller wieder mitzunehmen. Die Entsorgung zurückgelassener Gegenstände wird dem Ausstellerunternehmen in Rechnung gestellt. Nach Veranstaltungsende ist die Standfläche in geräumtem und gesäubertem Zustand zurückzugeben, Anfallender Müll ist mitzunehmen und auf eigene Kosten zu entsorgen.

§8- Stand- Aufbau

Der Aussteller ist verpflichtet seine Standfläche innerhalb der ihm bekannt gegebenen Aufbauzeiten fertig zu stellen. Alle für den Aufbau verwendeten Materialien müssen schwer entflammbar sein. Die Ent- und Beladung von Fahrzeugen ist zügig durchzuführen. Nach dem Vorgang, Ent- und Beladen des Fahrzeuges ist unverzüglich das Fahrzeug auf dem Besucher Parkplatz zu fahren, damit der nächste Aussteller an die Reihe kommen kann.

§9- Stand- Abbau

Kein Standplatz darf vor Beendigung der Veranstaltung ganz oder teilweise abgebaut oder geräumt werden. Für den Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung verpflichtet sich der Aussteller zur Zahlung einer Konventionalstrafe in Höhe von 100,-€. Die Standfläche ist im ursprünglichen Zustand zum festgesetzten Termin zurückzugeben. Nach Beendigung des für den Abbau festgesetzten Termins werden nicht abgebaute Stände oder nicht abgefahrene Ausstellungs- Güter vom Veranstalter ohne weitere Mahnung auf Kosten des Ausstellers entfernt unter Ausschluss der Haftung für Verlust oder Beschädigung. **Der Teilnehmer sorgt am Samstag für einen möglichst dezenten Abbau erst ab 23.00 Uhr, da die Sonnwendfeier in anderen Bereichen noch weiter geht.**

§10- Bewachung des Geländes:

Jeder Aussteller haftet für sein Eigentum. In der Nacht von Freitag auf Samstag und von Samstag auf Sonntag ist außerhalb der Öffnungszeiten eine Aufsichtsperson vor Ort, die in regelmäßigen Zeitabständen im Gelände patrouilliert. Das Gelände ist nicht mit Bauzaun eingegrenzt. Daher empfehlen wir für jeden Teilnehmer eine Ausstellungsversicherung, bei der es sich um eine Allgefahrenversicherung handelt. Versichert sind sämtliche Waren und Gegenstände, die auf die Gartentage ausgestellt werden - beispielsweise gegen Diebstahl, Beschädigung oder Abhandenkommen.

§11- Werbung / Fotografieren / Filmen

Das Verteilen von Werbung aller Art bzw. Abwerben von Ausstellern & Besuchern auf unseren Veranstaltungen ist verboten, dadurch riskiert der Herausgeber ein sofortiges Hausverbot durch den Veranstalter und Gehilfen und die Geltendmachung von Unterlassungs- und Schadenersatzansprüchen in Höhe von mindestens 500,-€ wird geltend gemacht. Auf dem gesamten Veranstaltungsgelände ist nur mit schriftlicher Genehmigung des Veranstalters oder dessen Vertreter Werbung zulässig. Widerrechtlich verteilte Werbung wird sofort dem Herausgeber zusätzlich mit einer Reinigungsgebühr von 150,-€ zuzüglich MwSt. in Rechnung gestellt.

§11- 01 Fotos / Filmen /Videos

Sie erklären sich damit einverstanden, das während der Veranstaltung der Garten Tage gemachte Fotos von Ihrer Person sowie Ihren Produkten auf der Homepage www.ec-mg.de sowie für journalistische Zwecke verwendet werden darf.

§12- Zahlungsbedingungen:

§12- 01- Die vom Veranstalter ausgestellten Rechnungen sind ohne Abzug zu den genannten Zeiten zahlbar. Die Bezahlung der Platzmieterechnung zu den festgesetzten Terminen ist Voraussetzung für die Nutzung der zugewiesenen Standfläche. Sobald die Platzmiete auf unser Konto eingegangen ist, bekommt der Aussteller von uns eine Zahlungseingang- und Reservierungsbestätigung, der gewünschte Standplatz ist abhängig vom Überweisungsvorgang.

§12- 2- Die Platzmietenbegleichung hat durch Überweisung zu erfolgen. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

§12-03- Barzahlungen der Platzmiete ist am Veranstaltungsort möglich, es fallen dann extra zur Standgebühr 4,-€ Bearbeitungsgebühr an.

§13- Sonstiges:

Ist eine geregelte Durchführung der Veranstaltung nicht möglich, ist die Ausstellungsleitung berechtigt, die Ausstellung abzusagen oder die Dauer zu verkürzen, ohne dass der Aussteller hierzu Schadensersatzansprüche herleiten kann, es sei denn, der Ausstellungsleitung ist ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorzuwerfen.

§14- Verkauf von Speisen und Getränken:

Der Verkauf von Speisen und Getränken ist ausschließlich den Ausstellungsgaststätten und Imbissen vorbehalten.

§15- Standpräsentation:

Als Überdachungen der Stände oder Teile der Stände sind keine Kunststofffolien zulässig. Besonders unerwünscht sind die Pavillons der Baumärkte mit Folienspannungen. Zur Verwendung können Schirme oder Zeldächer aus Textilien kommen. Unerwünscht sind dabei grelle Farbtöne. Erlaubt sind ausschließlich die Farbtöne beige/dunkelgrün/neutrale Farben. Die Stände müssen während der offiziellen Öffnungszeiten besetzt sein.

§16- Datenerfassung und Datenverwendung

Zur Kontaktaufnahme mit uns stehen verschiedene Möglichkeiten zur Verfügung. Der Kontakt kann soweit vorhanden mittels Anfrage-, Kontakt-, Buchungs-, Bestell- oder Newsletter Formular erfolgen. Dabei werden die dort eingetragenen bzw. angegebenen personenbezogenen Daten gespeichert, um Ihr Anliegen zu bearbeiten, Ihnen alle gewünschten Informationen zu übermitteln und ggf. Anschlussfragen zu beantworten. Falls die Angabe der Daten über die obigen Mechanismen nicht erwünscht ist, kann die Kontaktaufnahme auch per Telefon, Fax oder Post erfolgen. In jedem Falle werden Ihre Daten vertraulich behandelt und unterliegen dem Datenschutz.

Mit Aufruf unserer Website werden automatisch überwiegend technische Daten zum Zwecke statistischer Auswertungen, zur Verbesserung der Website und der Sicherheit unseres IT-Systems übermittelt. Folgende Daten werden bei diesem Vorgang gespeichert: IP-Adresse, Betriebssystem, Webbrowser, Datum und Uhrzeit, Aufenthaltsdauer, Art der Dateien, besuchte Seiten, Herkunft der Besucher, Suchausdrücke und Suchbegriffe (über Suchmaschinen). Diese Daten werden nicht an andere fremde Server übermittelt. Ausführliche Informationen zum Thema Datenschutz entnehmen Sie unserer unter <https://www.ec-mg.de/datenschutz.html> Website.

§17- Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Punkte der Ausstellungsbedingungen als allgemeine Geschäftsbedingungen ungültig sein, so werden sie durch eine dem Zweck des jeweiligen Punktes am nächsten kommende Regelung ersetzt. In jedem Fall ist nur der ganz oder teilweise ungültige Punkt der allgemeinen Geschäftsbedingungen betroffen. Die übrigen Punkte der allgemeinen Geschäftsbedingungen behalten die volle Gültigkeit. Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird die örtliche Zuständigkeit der Gerichte in Altötting vereinbart; zuständig ist das Amtsgericht Altötting, Traunsteiner Straße 1A, 84503 Altötting bzw. bei entsprechendem Wert des Streitgegenstandes das Landgericht Traunstein.